



## **Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung ab 01. Juli 2022**

Änderungen vorbehalten

### **1. Rückerstattung auf Kurse und Module**

#### **1.1 Fachbezogene Weiterbildungskurse (berufsorientierte Weiterbildung)**

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse in der Elektrobranche unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung an einem Bildungszentrum/Institut gemäss der Liste „Bildungszentren und Institute“ absolviert wurde. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

#### **1.2 Berufsprüfungen (BP) und Höhere Fachprüfungen (HFP)**

Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen in der Elektrobranche werden unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung an einem Bildungszentrum/Institut gemäss der Liste „Bildungszentren und Institute“ absolviert wurde. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

### **2. Anspruch**

Anspruch haben alle Berufsleute der Elektrobranche, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der PK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission Elektro im Kanton Zürich leisten, welche von der Firma auch überwiesen sein müssen, sowie die gesamte Weiterbildung zu mindestens 75% besucht haben. Für mehrsemestrige Kurse gilt, dass alle Semester an einem von der PK E ZH unterstützten Institut absolviert worden sein müssen (ausschlaggebend ist der Kursstart des 1. Semesters). Weitere Angaben (und Fristen), die für eine Rückerstattung zwingend erforderlich sind, erfahren sie direkt beim entsprechenden Institut.

Dieses Reglement allein begründet keinen direkten Anspruch auf Unterstützungsleistung gegenüber der PK E ZH. Es ist Sache der Arbeitnehmer/innen, vorgängig beim entsprechenden Bildungsinstitut abzuklären, ob und in welcher Höhe die Weiterbildung (bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen) durch die PK E Zürich unterstützt wird.

### **3. Fristen**

Die gesamten Kurskosten müssen innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen des Instituts bezahlt sein.

### **4. Auszahlung der Rückerstattung**

Die Rückerstattung wird nur an den/die Arbeitnehmer/in oder die Firma bezahlt. Splittungen werden nicht vorgenommen. **Die Rückerstattung erfolgt über die PK Elektro nach Einreichung der Bestätigung des Bildungszentrums oder Instituts (Liste der Anspruch stellenden Teilnehmenden).**

### **5. Limitierung der Rückerstattung**

Die Rückerstattung ist auf maximal CHF 3000.- pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer/innen limitiert. Ausnahmen gelten für mehrsemestrige Kurse: Wird die Pauschale erst am Kursende ausbezahlt gilt für diesen Kurs kein Maximum pro Kalenderjahr.

Falls bei Firmenkursen, wegen vielen GAV unterstellten Teilnehmenden der Kurs überfinanziert wird (Rückerstattung an die Firma höher als was der Kurs gekostet hat), werden maximal 75% der totalen Kurskosten an die Firma rückerstattet.

### **6. Entzug der Rückerstattung**

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.

### **7. Regelung für die Höhe der Rückerstattung für Vorbereitungskurse auf die BP und HFP aufgrund der Einführung der Subjektfinanzierung durch den Bund:**

Als Grundsatz gilt, dass keine Doppelfinanzierung geschehen darf.

Bei Unklarheiten, ob ihr Kurs zusätzlich durch eine andere Stelle subventioniert wird, wenden sie sich bitte an ihren Kursanbieter.

### **8. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 01. Juli 2022 in Kraft, und gilt für alle Kurse mit Startdatum ab 01. Juli 2022. Bei mehrsemestrigen Kursen ist das Startdatum des 1. Semesters relevant, das Reglement gilt somit für alle mehrsemestrigen Kurse mit Startdatum des 1. Semesters ab dem 01. Juli 2022.

Alle eingereichten Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Reglement eingegangen sind, unterliegen weiterhin dem Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung vom 01.01.2018 bzw. 01.01.2021.

### **9. Zugelassene Institute**

Die PK E ZH ist frei welche Institute zugelassen werden.